



Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

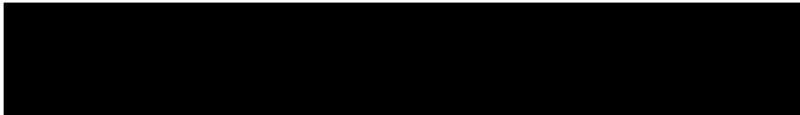
Generaldirektion Kommunikation und Information – COMM

Direktion Information und Öffentlichkeitsarbeit

Referat Informationsdienste / Transparenz

Referatsleiter

Brüssel, den 7. April 2022



U.Z.: 22/0591-rh/ns

Antrag gestellt am: 18.03.2022

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten des Rates der Europäischen Union.¹

Ich bedaure, Ihnen mitteilen zu müssen, dass aus den unten dargelegten Gründen der Zugang zu dem von Ihnen beantragten Dokument **6768/22** nicht gewährt werden kann.

Bei dem Dokument **6768/22** vom 10. März 2022 handelt es sich um ein I-Punkt-Vermerk des Generalsekretariats des Rates an den Ausschuss der Ständigen Vertreter über das *Programme d'exemption des visas des États-Unis: Partenariat Renforcé pour la Sécurité des Frontières (PRSF) - Approbation d'une lettre*. Es enthält in der Anlage den Entwurf eines Schreibens zu dem Bereich, der Sie interessiert.

Die Freigabe der in diesem Dokument enthaltenen Informationen könnte den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika schaden, da sie aktuelle Verhandlungspositionen der EU in diesem für die transatlantischen Beziehungen sensiblen Bereich offenlegen würde und damit die bevorstehenden Beratungen der Sachverständigen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten behindern würde.

Die Freigabe des Dokuments würde daher den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen. Folglich muss das Generalsekretariat den Zugang zu dem Dokument verweigern².

¹ Das Generalsekretariat des Rates hat Ihren Antrag auf der Grundlage der Dokumentenzugangsverordnung (DokZugVO – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission; ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und der Sonderbestimmungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates in Anhang II zur Geschäftsordnung des Rates (Beschluss 2009/937/EU des Rates, ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35) geprüft.

² Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie den Rat binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Antwortschreibens um eine Überprüfung dieses Bescheides ersuchen. Sollten Sie eine solche Überprüfung für notwendig erachten, werden Sie gebeten, die Gründe hierfür anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Fernando FLORINDO